

Um sich gegen die bezeichneten Gefahren zu schützen, ist es erforderlich, wie folgt zu verfahren:

Wird in einem Raume auch nur eine Spur von Gasgeruch wahrgenommen, oder liegt auch nur mutmaßlich eine Gasentweichung vor, so lüfte man durch Oeffnen der Thüren und Fenster ohne Rücksicht auf etwa herrschende Kälte oder sonst ungünstiges Wetter.

Gleichzeitig lösche man Feuer und Licht in dem Raume.

Ist eine Gaseinrichtung vorhanden, so schließe man gleichzeitig die Brennerhähne und den Haupt- hahn.

Man hüte sich vor Allem vor jedem Ableuchten.

So lange Gasgeruch wahrnehmbar ist, dürfen sich Personen in solchen Räumen nicht aufhalten.

Auch dürfen die Räume nicht mit Feuer oder Licht betreten werden.

Mit möglichster Beschleunigung, gleichviel ob bei Tage oder bei Nacht, melde man den Fall und ruhe nicht eher, als bis Abhilfe geschieht.

Bei Tage nimmt die Geschäftsstelle der Gas- anstalten, Kurprinzstraße 14. II, solche Meldungen entgegen.

Auch unterhalten die Gasanstalten von Abends 6 Uhr bis früh 7 Uhr eine Wache am Raschmarkt Nr. 2.

Ferner nehmen die Rathswache und die Poli- zeiwachen solche Meldungen jederzeit entgegen.

Wenn der Schaden von einer Privatgasanlage ausgeht, so ist ein Gasinstallateur hinzuzuziehen.

Leipzig, am 25. Januar 1901.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Tröndlin. Rfr.

#### Nachtrag zum Ortsstatut der Stadt Leipzig vom 20. December 1877.

Die §§ 1 und 2 des Nachtrags vom 10. April 1896, der Nachtrag vom 12. Juli 1898 und Artikel I des Nachtrags vom 17. April 1899 werden auf- gehoben und es erhalten die §§ 20, 21 und 22 des Ortsstatuts für die Stadt Leipzig vom 20. December 1877 folgende Fassung:

##### § 20.

Der Rath besteht aus einem Vorsitzenden, der die Amtsbezeichnung „Oberbürgermeister“ führt, dessen Stellvertreter, der die Amtsbezeichnung „Bür- germeister“ führt, dem Vorstande des Polizeiamtes, der die Amtsbezeichnung „Polizeidirector“ führt, 10 besoldeten Stadträthen, 3 Stadtbauräthen, von denen zwei für die technische Leitung des Hochbau- wesens, einer für die technische Leitung des Tief- bauwesens bestimmt sind, und 15 unbesoldeten Stadträthen.

Die Gehalte der besoldeten Rathsmitglieder werden in folgender Weise festgestellt:

Oberbürgermeister 20000 Mk.,  
außerdem 5000 „ nicht pensionsfähige  
Bergütung für Dienstaufwand;  
Bürgermeister 15000 Mk.,  
außerdem 3000 „ nicht pensionsfähige  
Bergütung für Dienstaufwand;  
Polizeidirector vom 1. bis 6. Dienstjahre 11000 Mk.,  
" 7. Dienstjahre ab 12000 "  
wovon 1500 Mk. auf die Dienstwohnung in An- rechnung zu bringen sind, solange er sie inne hat;

1. Stadtrath 10000 Mk.,  
2. Stadtrath 10000 "  
3. Stadtrath 9500 " nach 4 Jahren 10000 Mk.  
Die übrigen 7 Stadträthe beziehen vom 1. bis 3. Dienstjahre 6500 Mk.,  
" 4. bis 6. " 7000 "  
" 6. bis 9. " 8000 "  
" 10. bis 12. " 8500 "  
" 13. bis 15. " 9000 "  
" 16. Dienstjahre ab 9500 "

Die Stadtbauräthe beziehen vom 1. bis 6. Dienstjahre 9000 Mk.,  
" 7. " 9. " 9500 "  
" 10. " 12. " 10000 "  
" 13. " 15. " 10500 "  
" 16. Dienstjahre ab 11000 "

Bei Neuwahlen kann in anderer Stellung ver- brachte Thätigkeit auf die Dienstaltersstaffel ganz oder theilweise angerechnet werden.

##### § 21.

Der Oberbürgermeister, Bürgermeister, Polizei- director und 4 besoldete Stadträthe müssen die Be- fähigung zur Bekleidung eines selbstständigen Richter- amtes oder zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft besitzen.

Die Stadtbauräthe müssen Techniker sein und in der Regel die 2. Staatsprüfung in einem Staate des deutschen Reichs oder eine ihr gleich zu achtende Prüfung bestanden haben. Sie haben volle Stimm- berechtigung in allen zur Zuständigkeit des Rathes gehörigen Gegenständen und sind einander gleich- gestellt.

Ein Aufücken der Inhaber der nachfolgenden Stellen in eine der drei ersten Stadtrathsstellen findet nicht statt, es hat vielmehr bei Erledigung einer dieser Stellen in jedem Falle besondere Wahl zu erfolgen.

Der Oberbürgermeister, der Polizeidirector und die Stadtbauräthe werden in gemeinschaftlicher Sitzung des Rathes und der Stadtverordneten ge- wählt, welche zu diesem Zwecke gemäß § 91 der Revidirten Städteordnung zu einem Wahlcollegium zusammentreten.

Die Wahl aller übrigen Rathsmitglieder steht den Stadtverordneten allein zu.

##### § 22.

Alle besoldeten Rathsmitglieder werden zunächst auf 6 Jahre gewählt.

Wird nach Ablauf dieser Zeit ein Stadtbau- rath wieder gewählt, so gilt diese Wahl auf 12 Jahre; später erfolgte Wiederwahlen gelten eben- falls jedesmal auf 12 Jahre.

Bei allen anderen besoldeten Rathsmitgliedern gilt die Wiederwahl auf Lebenszeit.

Wird ein Rathsmitglied zu einer höheren Stelle, mit Ausnahme der Oberbürgermeister-, Bürger- meister- und Polizeidirectorstelle gewählt, so gilt die Wahl auf Lebenszeit. Die Wahl zum Oberbürger- meister, Bürgermeister und Polizeidirector erfolgt jedoch zunächst immer nur auf 6 Jahre und erst die Wiederwahl zu dieser Stelle auf Lebenszeit.

Leipzig, am 15. December 1900.

Der Rath der Stadt Leipzig.

L. S. Dr. Tröndlin.

Die Stadtverordneten.

L. S. Mayer. Dr. Just.

Vorstehender Nachtrag zum Ortsstatut der